

Tarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende

Abgeschlossen zwischen:

Berufsverband Deutscher Fernsehproduzenten e.V.

Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e.V.

Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e.V.

Industriegewerkschaft Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst

DAG Deutsche Angestellten-Gewerkschaft - Berufsgruppe Kunst und Medien -

Dieser Tarifvertrag wurde am 11. Februar 2004 durch die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di gekündigt. Er behält solange seine Gültigkeit, bis ein Tarifpartner mitteilt, dass er die Verhandlungen über einen neuen Tarifvertrag nicht aufnehmen, oder fortsetzen wird. Siehe Punkt 19.2

I. Manteltarifvertrag (01.01.1996)

1	Geltungsbereich
2	Vertragsabschluss
3	Rechte an Film, Foto und Namen
4	Tätigkeit des Filmschaffenden
5	Arbeitszeit
	-Präambel
	-Arbeitszeit
	-Wochengage
	-Mehrarbeit
	-Nachtarbeit
	-Arbeit an Sonn- und Feiertagen
	-Berechnung der Zuschläge
	-Pausen
6	aufgehoben
7	Vorbereitungsarbeiten
8	Ausschließlichkeits- und andere Verpflichtungen des Filmschaffenden
9	Absage einer disponierten Aufnahme bei Tagesgage und Warten auf Abruf
10	Vertragsdauer
11	Gagen und Gagenzahlung
12	Auslagen, Spesenvergütung und Reisekosten für Dienstreisen, Vergütung für An- und Abreise
	-Dienstreisen
	-Reisekostenvergütung
	-Auslandsreisen
	-Reisezeitbezahlung
13	Verhinderung des Filmschaffenden

14	Urlaub
15	Abweichende gesetzliche Bestimmungen
16	Verjährung
17	Besitzstandswahrung
18	Vertragsrecht und Gerichtsstand
19	Beginn und Beendigung des Tarifvertrages

II. Gagentarifvertrag (01.05.2000)

1	Geltungsbereich
2	Wochengage
3	aufgehoben
4	Gagenhöhe
5	Gagentabelle
6	Andere Film- und Fernsehschaffende
7	Geltungsdauer

III. Tarifvertrag für Kleindarsteller (01.05.2000)

1	Geltungsbereich
2	Allgemeine Regelungen
3	Produktionsdelegierter
4	Gagenregelung
5	Zuschläge
6	Sondervergütungen
7	Pauschalbesteuerung
8	Geltungsdauer

Präambel:

Die vertragsabschließenden Parteien erkennen die Wichtigkeit der unabh ängigen Produktion in Film und Fernsehen an und tragen deren Bedeutung durch den Abschluss dieses Tarifvertrages Rechnung, der den wesentlichen, außerhalb der öffentlich-rechtlichen Strukturen liegenden Bereich der Filmherstellung erfasst.

I. Mateltarifvertrag (gültig ab 01.01.1996)

1 Geltungsbereich

- 1.1 **Räumlich** Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
- 1.2 **Sachlich** Für die nicht öffentlich-rechtlichen organisierten Betriebe zur Herstellung von Filmen.
- 1.3 **Persönlich** Für alle Film- und Fernsehschaffenden (Angestellte und gewerbliche Arbeitnehmer)

Film- und Fernsehschaffende im Sinn des Tarifvertrages sind:

Architekten (Szenenbildner), Ateliersekretärinnen (Skript), Aufnahmeleiter, Ballettmeister, Continuities, Cutter, Darsteller (Schauspieler, Sänger, Tänzer), Filmgeschäftsführer, Filmkassierer, Fotografen, Geräuschemacher, Gewandmeister, Kameramänner, Kostümbereiter, Maskenbildner, Produktionsfahrer, Produktionsleiter, Produktionsekretärinnen, Regisseure, Requisiteure, Special Effect Men, Tonmeister, sowie Assistenten vorgenannter Sparten und Filmschaffende in ähnlichen, mit der Herstellung von Filmen unmittelbar im Zusammenhang stehenden Beschäftigungsverhältnissen.

1.4 Kleindarsteller

gelten als Filmschaffende im Sinne des Tarifvertrages. Kleindarsteller sind Filmschaffende, deren darstellerische Mitwirkung die filmische Handlung nicht wesentlich trägt und die ihr kein eigenpersönliches Gepräge gibt.

Die besonderen Arbeitsbedingungen der Kleindarsteller sind im Tarifvertrag für Kleindarsteller (Abschnitt III) geregelt.

- 1.5 **Für die ständig beschäftigten Filmschaffenden** sind abweichende Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Unter ständig Beschäftigten im Sinne dieses Vertrages sind solche Filmschaffende zu verstehen, die von dem Filmhersteller für mindesten sechs zusammenhängende Monate beschäftigt werden. Den ständig beschäftigten Filmschaffenden im vorstehenden Sinne stehen solche Filmschaffende gleich, die durch einen Vertrag engagiert werden, in dem eine Tätigkeit in mindestens drei Filmen während der Dauer eines Jahres vereinbart wird.

2 Vertragsabschluss

- 2.1 Verträge zwischen Filmherstellern und Filmschaffenden sollen schriftlich abgeschlossen werden. Sofern sie mündlich abgeschlossen sind, hat sie der Filmhersteller unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Hat der Filmschaffende die vereinbarte Tätigkeit ohne schriftlichen Vertrag und ohne schriftlichen Vertrag und ohne die schriftliche Bestätigung eines mündlich geschlossenen Vertrages bereits aufgenommen, so gilt im Zweifelsfalle ein Arbeitsverhältnis zu angemessenen Bedingungen nach Massgabe dieses Vertrages als vereinbart. Abänderungen, Ergänzungen und eine Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung, wobei Schriftwechsel genügt.

- 2.2 Im Falle des Abschlusses durch einen Vertreter des Filmschaffenden ist der Filmhersteller unbeschadet der Gültigkeit des Vertrages berechtigt zu verlangen, dass der Vertrag von dem Filmschaffenden selbst gezeichnet oder eine Vollmacht nachgereicht wird.

3 Rechte an Film, Foto und Namen

- A: Ziff.3 des Tarifvertrages wurde mit Wirkung vom 01.01.1995 gekündigt. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, mit dem Ziel der Neuregelung unverzüglich in Verhandlungen einzutreten.
- B: Ansprüche auf Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften dürfen individualvertraglich nicht auf den Filmhersteller zurückübertragen werden.
- C: Die bisherige Regelung lautet wie folgt:

Der Filmschaffende räumt mit Abschluss des Vertrages alle ihm etwa durch das vertragliche Beschäftigungsverhältnis erwachsenden Nutzungs- und Verwertungsrechte an Urheber- und verwandten Schutzrechten dem Filmhersteller für die Herstellung und Verwertung des Films ausschliesslich und ohne inhaltliche, zeitliche oder räumliche Beschränkung ein.

Die Einschränkung umfasst:

- a) *den Film als Ganzes, seine einzelnen Teile (mit und ohne Ton), auch wenn sie nicht miteinander verbunden sind, die zum Film gehörigen Fotos sowie die für den Film benutzen und abgenommenen Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Bauten und dgl.;*
- b) *die Nutzung und Verwertung des Films durch den Filmhersteller in unveränderter oder geänderter Gestalt, gleichviel mit welchen technischen Mitteln sie erfolgt, einschliesslich Wieder- oder Neuverfilmungen, der Verwertung durch Rundfunk oder Fernsehen oder der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen, sowie der Verwertung durch andere zur Zeit bekannte Verfahren, einschliesslich AV-Verfahren und -Träger, gleichgültig, ob sie bereits in Benutzung sind oder in Zukunft genutzt werden.*

Der Filmhersteller erwirbt das Eigentum an den in Ziffer 3.1 a genannten zum Film gehörenden Materialien, soweit es ihm nicht ohnehin zusteht.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien erklären ihre Bereitschaft, im Zuge der Aufnahme der Gespräche zwischen RFFU/IG Medien und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten hinsichtlich einer Zahlung von Wiederholungs- und Übernahmevergütungen sowie Erlösbeteiligungen nach Massgabe der Tarifverträge für auf Produktionsdauer Beschäftigte des WDR oder anderer Rundfunkanstalten hierzu entsprechende Tarifverhandlungen aufzunehmen.

- 3.2 *Dem Filmhersteller sind die Rechte mit der Massgabe eingeräumt, dass er sie lediglich für die Zwecke der Herstellung, Auswertung und Propagierung von Filmen benutzen darf, ohne dabei auf einen bestimmten Film beschränkt zu sein. Jedoch ist der Filmhersteller nur dann berechtigt, einzelne Aufnahmen oder Teile eines Filmes in andere Filme zu übernehmen, wenn durch eine solche Verwendung das künstlerische Ansehen des Filmschaffenden nicht gröblich verletzt wird.*
- 3.3 *Der Filmhersteller ist uneingeschränkt befugt, die ihm im Rahmen der Ziffer 3 eingeräumten Rechte insgesamt und einzeln auf Dritte weiter zu übertragen.*
- 3.4 *Der Filmschaffende hat dem Filmhersteller bei Vertragsabschluss zu versichern, dass er die dem Filmhersteller eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte nicht anderweitig, auch nicht Verwertungsgesellschaften eingeräumt hat und dass diese Rechte nicht mit Rechten Dritter belastet sind.*
- 3.5 *Die Entscheidung über inhaltliche, künstlerische und technische Gestaltung des Films steht dem Filmhersteller zu. Durch die Gestaltung darf das künstlerische Ansehen des Filmschaffenden nicht gröblich verletzt werden.*
- 3.6 *Der Filmhersteller ist berechtigt, den Film, einzelne Teile daraus sowie alle für den Film hergestellten Fotos zur Werbung für diesen Film uneingeschränkt zu verwenden, auch soweit eine solche Werbung in besonderer Form erfolgt. Näheres bleibt dem Einzelarbeitsvertrag vorbehalten.*
- 3.7 *Der Filmhersteller kann von den unter Mitwirkung des Filmschaffenden zustande gekommenen Aufnahmen durch Synchronisation fremdsprachige Fassungen herstellen oder durch Dritte herstellen lassen. Er kann hierbei den Filmschaffenden durch eine andere Kraft ersetzen.*
- 3.8 *Der Filmhersteller kann Aufnahmen derselben Fassung nachsynchronisieren sowie Stummaufnahmen sprachlich synchronisieren und die Berechtigung hierzu Dritten einräumen. In solchen Fällen darf der Filmschaffende nur dann durch eine andere Kraft ersetzt werden, wenn dies aus künstlerischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig ist, insbesondere dann, wenn durch die Verwendung des ursprünglichen tätig gewordenen Filmschaffenden anfallenden Kosten für den Filmhersteller unzumutbar sind.*
- 3.9 *Sich auf die Tätigkeit des Filmschaffenden im jeweiligen Film beziehende Ankündigungen, sonstige Mitteilungen und bildliche Darstellungen, auch Abbildungen der eigenen Person des Filmschaffenden, dürfen nur mit der Zustimmung des Filmhersteller verbreitet werden.*
- 3.10 *Name und Bilder des Filmschaffenden stehen dem Filmhersteller für die Zwecke der Herstellung, der Auswertung und der Propagierung des mit dem Filmschaffenden hergestellten Films zur Verfügung. Einen Anspruch auf Nennung des Namens im Vor- oder Nachspann des Films haben, soweit ein Vor- oder Nachspann hergestellt wird, Regisseure, Hauptdarsteller, Produktionsleiter, Kameramänner, Architekten, Tonmeister, Cutter, 1.Aufnahmeleiter, Masken- und Kostümbildner, andere Filmschaffende jedoch nur dann, wenn die Verpflichtung zu ihrer Nennung im Einzelvertrag vereinbart worden ist.*
- 3.11 *Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 bis 3.10 gelten nicht für Kleindarsteller.*

4 Tätigkeiten des Filmschaffenden

- 4.1 *Umfang der Tätigkeit des Filmschaffenden werden durch den Vertrag bestimmt.*
- 4.2 *Der Filmschaffenden hat auf Verlangen des Filmherstellers die von ihm vertraglich übernommenen Leistungen in der Vertragszeit auch für einen anderen Film zu erbringen oder eine andere Tätigkeit, die seiner beruflichen, im*

Vertrag vorausgesetzten Eignung entspricht, in demselben Film zu übernehmen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn die Tätigkeit des Filmschaffenden bereits begonnen hat. Sofern der Filmschaffende sich weigert, die ihm angebotene Tätigkeit zu übernehmen, verliert er seinen Gagenanspruch aus dem Vertrag, der dem Arbeitsverhältnis zugrunde liegt. Sofern er für den alten Vertrag bereits tätig war, verliert er den Gagenanspruch anteilig, insoweit er bereits tätig geworden ist.

- 4.3 Der Filmhersteller kann auf die Dienste des Filmschaffenden verzichten, soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist. Der Filmschaffende hat in diesem Fall Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.
- 4.4 Der Filmschaffende ist verpflichtet
- a) ab Vertragsabschluss dafür Sorge zu tragen, dass der Filmhersteller ihn jederzeit erreichen kann;
 - b) bei und nach Vertragsabschluss dem Filmhersteller auf Verlangen über abgeschlossene Verträge, die innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach vereinbartem Vertragsende beginnen, schriftlich in Kenntnis zu setzen;
 - c) vom Vertragsbeginn an dem Filmhersteller an jedem von ihm gewünschten Arbeitsort zur Verfügung zu stehen, sofern nicht Dispositionen erfolgen, die dies für den Filmschaffenden aus schwerwiegenden Gründen unzumutbar machen;
 - d) im Falle einer entsprechenden Vereinbarung im Einzelvertrag an der Uraufführung einer weiteren Aufführung des Films im Inland, an offiziellen Filmfestspielen sowie an dem im Rahmen der Spio -Gemeinschaftswerbung stattfindenden Veranstaltungen teilzunehmen. Die Abwesenheit kann nicht verlangt werden, wenn der Filmschaffende wegen anderer vertraglicher Verpflichtungen an der Teilnahme verhindert ist.
- 4.5 Der Filmschaffende hat innerhalb der Vertragsdauer auch bei der Herstellung eines Reklamevertrags und der evtl. Kurzfassung zur Werbung für den Film auch im Fernsehen mitzuwirken.
- 4.6 Ein Filmschaffender, der im Jahresvertrag oder im Ausschliesslichkeitsvertrag für noch nicht genannte Filme angestellt wird, ist berechtigt, wenn seine Beschäftigung innerhalb der ersten 5/12 der Vertragszeit nach Vertragsbeginn aus nicht in seiner Person liegenden Gründen vertragswidrig gröblich vernachlässigt worden ist, am Ende dieser Zeitspanne den Filmhersteller unter Setzung einer Nachfrist von acht Wochen schriftlich zum Beginn seiner Beschäftigung aufzufordern. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Zeit erlischt das Vertragsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ausnahme des Gegenanspruchs des Filmschaffenden.
- Dem Filmschaffenden steht kein Anspruch auf zusätzlichen Schadenersatz zu. Er braucht sich einen anderweitigen Erwerb während der Vertragszeit nicht anrechnen zu lassen.
- 4.7 Der Filmschaffende hat ausser in dem im Einzelvertrag vorgesehenen Fällen das Recht, die Arbeit einzustellen, wenn und solange der Filmhersteller mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist, oder wenn bei festgelegten, ihn gefährdenden Verstössen gegen Arbeitsschutzbestimmungen keine Abhilfe geschaffen wird. Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Streites hier über ist der Filmschaffende auf Verlangen des Filmherstellers gegen eine von diesem innerhalb einer Woche nachzuweisende Sicherheitsleitung zur Fortsetzung seiner Dienste verpflichtet.

Protokollnotiz zu Ziffer 4.6:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass es sich bei dieser Vereinbarung stets um befristete Arbeitsverhältnisse handelt.

5 Arbeitszeit

5.1 Präambel

Die besonderen Bedingungen der Film- und Fernsehproduktion haben zur Folge, dass die Arbeitszeiten sich grundsätzlich an den künstlerischen und technischen Erfordernissen des jeweiligen Herstellungsprozesses orientieren.

Für die jeweils auf Produktionsdauer befristeten Arbeitsverhältnisse kann daher bei den folgenden Bestimmungen dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Filmschaffenden während eines Kalenderjahres nicht durchgehend 52 Wochen beschäftigt sind.

5.2 Arbeitszeit

- 5.2.1 Die wöchentliche regelmässige Arbeitszeit beträgt 40 Stunden, die, soweit dieser Tarifvertrag nichts anderes bestimmt, gleichmässig auf die Wochentage Montag bis Freitag zu verteilen sind.
- 5.2.2 Die Arbeitszeit rechnet sich von dem Zeitpunkt an, zu dem der Produzent oder dessen Beauftragter den Filmschaffenden bestellt haben, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Einsatzes.
- 5.2.3 Als Arbeitszeit gelten ausser der Proben- und Drehzeiten am Set auch die Zeit für die Vorbereitungs-, Bearbeitungs- und Abwicklungstätigkeiten des Filmschaffenden, der auf Veranlassung des Produzenten oder dessen Beauftragten in Erfüllung seiner vereinbarten Tätigkeit zu leisten hat. Für Darsteller rechnet das Herrichten zur Aufnahme bis zu einer Stunde nicht zur regelmässigen Arbeitszeit.
- 5.2.4 Jeder angefangene Arbeitstag wird mit mindestens 8 Stunden berechnet.

5.3 Wochengage

- 5.3.1 Die Wochengage vergütet eine 5-Tage-Woche innerhalb einer Kalenderwoche, in der jeder angefangene Arbeitstag mit mindestens 8 Stunden berechnet wird. Sie beinhaltet die Verpflichtung, an einzelnen Tagen bis zu 4 weitere Stunden zu arbeiten, wobei insgesamt 50 Wochenstunden nicht überschritten werden dürfen.
- 5.3.2 Die Wochengagen, die der gesondert kündbare Gagentarifvertrag ausweist, vergütet im Regelfall der Film- und Fernsehproduktion; sie sind als Mindestgagen verbindlich, soweit ein Vertrag nach Ziff. 5.3.3 abgeschlossen wird.
- 5.3.3 Ausnahmsweise kann - unter Berücksichtigung der Produktionsformen, insbesondere bei nichtszeneischen Produktionen - ein Vertrag mit verminderter Wochengage abgeschlossen werden; die Gage beträgt in diesem Fall 80% der Wochengage gemäss TZ 5.3.2, wobei die Wochengrundgagen des Gagentarifvertrages vom 1.4.1994 nicht unterschritten werden dürfen. Bei Verträgen mit verminderter Wochengage bestehen Verpflichtungen gem. TZ 5.3.1 nicht. Die Arbeitszeit richtet sich ausschliesslich nach TZ 5.2.1.
- 5.3.4 Die Verrechnung der Mehrarbeitszuschläge mit übertariflichen Gagenbestandteilen ist nur zulässig, wenn es einzelvertraglich vereinbart ist und die tarifvertraglichen Mindestbedingungen nicht unterschritten werden (Gültigkeitsprinzip).

5.4 Mehrarbeit

- 5.4.1 Mehrarbeit ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Sie muss vom Produzenten oder dessen Beauftragten angeordnet sein. Überschreitet sie an einem Arbeitstag - sofern gesetzlich zulässig - die 12. Arbeitsstunde, bedarf sie der Zustimmung des Filmschaffenden. Mehrarbeit ist bei Verträgen mit verminderter Wochengage nach TZ 5.3.3 die Überschreitung der täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden gemäss TZ 5.2.1.
- 5.4.2 Der Produzent oder dessen Beauftragter sind für die Anordnung und schriftliche Fixierung der Mehrarbeitsstunden bzw. -tage sowie der -vergütung verantwortlich.
- 5.4.3 Mehrarbeit bei Wochengagenverträgen gemäss TZ 5.3.1
- 5.4.3.1 Angeordnete Arbeit, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die 12. Stunde pro Tag (tägliche Mehrarbeit) oder über die 50. Stunde bzw. den 5. Tag pro Woche (wöchentliche Mehrarbeit) hinausgeht, ist ebenso wie die Arbeit am 6. und 7. Tag der Kalenderwoche Mehrarbeit. Sie ist zusätzlich zur zeitanteiligen Gage mit Zuschlägen gemäss TZ 5.4.3.2 oder 5.4.3.3 zu vergüten.
- 5.4.3.2 Wöchentliche Mehrarbeit: Für jede angefangene, über die 50. Wochenarbeitsstunde hinausgehende Stunde betragen die Mehrarbeitszuschläge:
- | | |
|----------------------------|-----|
| für die 51. bis 55. Stunde | 30% |
| für die 56. bis 60. Stunde | 35% |
| für jede weitere Stunde | 70% |
- 5.4.3.3 Tägliche Mehrarbeit: Fallen unabhängig von der vorstehenden Regelung an einem Tag - sofern gesetzlich zulässig - mehr als 12 Stunden Arbeitszeit an, so beträgt der Mehrarbeitszuschlag 70%. Diese Mehrarbeitsstunden werden bei der Berechnung der wöchentlichen Mehrarbeit nach TZ 5.4.3.2 nicht mehr berücksichtigt.
- 5.4.3.4 Arbeit am 6. und 7. Tag der Kalenderwoche wird die wöchentliche Mehrarbeit nach TZ 5.4.3.2 berechnet und abgegolten.
- 5.4.4 Mehrarbeit bei Verträgen mit verminderter Wochengage gemäss TZ 5.3.3

- 5.4.4.1 Im Fall eines Vertrages mit verminderter Wochengage gem. TZ 5.3.3 ist jede auf Anordnung geleistete Arbeit über die 8.Stunde pro Tag hinaus Mehrarbeit. Gleiches gilt für die Arbeit am 6. und 7. Tag.
- 5.4.4.2 Die Vergütung für Mehrarbeit für die 41. bis 50. Wochenstunde an den Tagen von Montag bis Freitag beträgt zusätzlich zur zeitanteiligen Gage 25%; für darüber hinausgehende Mehrarbeit gilt TZ 5.4.3.2 entsprechend.

5.5 Nachtarbeit

- 5.5.1 Nachtarbeit ist die Arbeit, die in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr geleistet wird.
- 5.5.2 Pro Nachtarbeitszeitstunde wird zusätzlich zur Gage ein Zuschlag von 25% gezahlt. Soweit es sich um Mehrarbeit handelt, wird zusätzlich der Mehrarbeitszuschlag gezahlt.
- 5.5.3 Ist die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln aufgrund der Lage des Arbeitsortes oder Arbeitszeit nicht möglich, so hat der Filmhersteller für den Transport zum und vom Arbeitsort zu sorgen.

5.6 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

- 5.6.1 Sonn- und Feiertagsarbeit ist die Arbeit, die an diesen Tagen zwischen 0.00 und 24.00 Uhr geleistet wird. Feiertage sind die gesetzlichen Feiertage am Arbeitsort, zusätzlich Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie HI.Aabend und Sylvester, die beiden letzteren jeweils ab 12.00 Uhr mittags.
- 5.6.2 Für die Arbeit an Sonntagen wird zusätzlich zur zeitanteiligen Gage ein Zuschlag von 50%, an gesetzlichen Feiertagen von 100% gezahlt. Sofern es sich um einen Sonn- oder Feiertag innerhalb der Phase des 1. bis 5. Produktionstages einer Kalenderwoche handelt, wird kein Zuschlag gezahlt.
- 5.6.3 Für jeden Sonn- und Feiertag, an dem gearbeitet wurde, ist als Ausgleich an einem Werktag ein bezahlter Ruhetag zu gewähren (Feiertage im Sinne dieser TZ sind Weihnachten, Ostern, Pfingsten und 1.Mai). Kann dieser Ruhetag nicht gewährt werden, so ist ein zusätzlicher bezahlter Urlaubstag zu gewähren.

5.7 Berechnung der Zuschläge

- 5.7.1 Die zeitanteiligen Gagen pro Stunde und die Zuschläge für Mehr- und Nachtarbeit sind nach der umgerechneten Stundengage zu berechnen. Eine Stundengage entspricht 1/50 der Wochengage bzw. 1/10 der Tagesgage oder bei Verträgen mit einer verminderten Wochengage nach TZ 5.3.3 1/40 der Wochengage bzw. 1/8 der Tagesgage.
- 5.7.2 Die Umrechnung der Wochengagen erfolgt:
- bei Filmschaffenden, mit denen die Zahl der Drehtage fest vereinbart ist, nach der Zahl der vereinbarten Drehtage;
 - bei Filmschaffenden, bei denen die Zahl der Drehtage nicht fest vereinbart ist, nach der für den Fall einer Vertragsverlängerung vereinbarten Tagesgage;
 - bei allen übrigen Filmschaffenden nach der Zahl der Werktage (ausser Sonnabend), die in die Vertragszeit fallen.
- 5.7.3 Die Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit sind nach der unmittelbaren oder umgerechneten Tagesgage zu berechnen. Eine Tagesgage entspricht 1/5 der Wochengage oder 1/22 der Monatsgage.

5.8 Pausen

- 5.8.1 Dem Filmschaffenden steht bei einer Arbeitszeit bis zu 8 Stunden eine Pause zu, die in der Regel zwischen 4. und 5. Arbeitsstunde liegen soll. Die Pausenlänge ist so zu bemessen, dass der Filmschaffende ausreichend Gelegenheit hat, eine warme Mahlzeit einzunehmen, sie muss mindestens 1/2 Stunde betragen. Aus zwingenden produktionstechnischen Gründen kann im Rahmen der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes die Pause verlegt werden.
- 5.8.2 Bei verlängerten Arbeitszeiten muss nach der 9. Arbeitsstunde eine weitere Pause gewährt und die Gelegenheit zur Einnahme einer Mahlzeit gegeben werden; sie muss mindesten 15 Minuten betragen.
- 5.8.3 Die Pausen rechnen bis zur Dauer von 1 Stunde nicht zur Arbeitszeit.

5.9 Arbeitsfreie Zeit

- 5.9.1 Zwischen Ende und dem Beginn der Arbeitszeit muss eine Zeit von mindestens 11 Stunden liegen.
- 5.9.2 Ein arbeitsfreier Tag zählt als Ruhe- oder Urlaubstag im Sinne dieses Tarifvertrages nur dann, wenn er neben den arbeitsfreien 24 Stunden auch die gesetzliche Ruhezeit von 11 Stunden umfasst.

- 5.9.3 Ist der Filmschaffende länger als 21 Tage beschäftigt, müssen pro Monat mindestens zwei zusammenhängende Ruhetage gewährt werden.

6 aufgehoben

7 Vorbereitungsarbeiten

- 7.1 Jeder Filmschaffende hat im Rahmen seines Tätigkeitsbereich auf Anforderung des Filmherstellers bei Proben, Motivsuchen, Anfertigung von Entwürfen, Erstellung von Kalkulationen und anderen Vorarbeiten für den Film mitzuwirken.
- 7.2 Wenn derartige Dienstleistungen vor Beginn der Vertragszeit erbracht werden sollen, gilt die dafür aufgewendete Zeit als Arbeitszeit im Sinne von Ziff. 5.2.

8 Ausschlusslichkeits- und andere Verpflichtungen des Filmschaffenden

- 8.1 Gegen Pauschalgehälter, Monats- und Wochenbezüge verpflichtete Filmschaffende haben für die gesamte Vertragszeit ausschliesslich zur Verfügung zu stehen, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Weitere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Filmherstellers.
- 8.2 Gegen Tagesgage oder tageweise verpflichtete Filmschaffende sind berechtigt, während der Vertragszeit auch anderweitig tätig zu sein, wenn sie den neuen Vertragspartner bei Vertragsabschluss auf die bestehenden Verpflichtungen hingewiesen haben. Wird der Filmschaffende von mehreren Filmherstellern für die gleichen Tage angefordert, geht die früher eingegangene Verpflichtung der später eingegangenen vor.

9 Absage einer disponierten Aufnahme bei Tagesgage und Warten auf Abruf

- 9.1 Werden Innenaufnahmen dem Filmschaffenden bis 20.00 Uhr des vorausgehenden Tages abgesagt, entfällt der Gagenanspruch für diesen Tag. Werden Innenaufnahmen dem Filmschaffenden später als zu dem vorgenannten Zeitpunkt bis zu 3 Stunden nach seinem disponierten Eintreffen abgesagt, beträgt der Gagenanspruch 1/3 der Tagesgage. Bei Absage nach dem Ablauf von 3 Stunden bleibt der Gagenanspruch in voller Höhe bestehen.
- 9.2 Werden Aussenaufnahmen dem Filmschaffenden bis zu 3 Stunden vor seinem disponierten Eintreffen am Arbeitsort aus wetterbedingten Gründen abgesagt, entfällt der Gagenanspruch für diesen Tag.
- 9.3 Hält sich der Filmschaffende auf Verlangen des Filmherstellers bis zu 5 Stunden nach disponiertem Arbeitsbeginn auf Abruf zu Verfügung, erhält er für eine Wartezeit bis 13.00 Uhr des Abruftages die Hälfte der Tagesgage und für eine über diesen Zeitraum hinausgehende Wartezeit die volle Tagesgage, wenn er nicht mehr beschäftigt wird.

10 Vertragsdauer

- 10.1 Der Beginn der Vertragszeit soll kalendermässig festgelegt werden.
- 10.2 Bei ausnahmsweise nicht terminierten Verträgen hat der Filmhersteller dem Filmschaffenden den datierten Vertragsbeginn mindestens 6 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht, so ist der Filmschaffende berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.
Bei Filmschaffenden, die gegen Tages-, Wochen- oder Monatsgage verpflichtet sind, muss der früheste Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit nach dem Datum festgelegt werden.
- 10.3 Der Filmhersteller kann den Beginn der Vertragszeit durch schriftliche Mitteilung bis zu 7 Tage aufschieben. In einem solchen Falle verschiebt sich das Ende der Vertragszeit um die entsprechende Zeit. Eine Verschiebung um mehr als 7 Tage bedarf der Zustimmung des Filmschaffenden.
- 10.4 Der Filmhersteller ist berechtigt, die Vertragsdauer aus produktionsbetrieblichen Gründen zu verlängern, sofern dadurch nicht anderweitige ihm schriftlich bekanntgegebene Verpflichtungen des Filmschaffenden beeinträchtigt werden.
Zur Behebung von Ausfall- und Negativschäden ist der Filmschaffende verpflichtet, über den Ablauf der Vertragszeit hinaus mindestens noch drei Tage dem Filmhersteller zur Verfügung zu stehen und diese Priorität des Filmherstellers bei neuen Verpflichtungen zu berücksichtigen. Die Gage für die Zeit der Vertragsverlängerung ist nach der für die Vertragszeit vereinbarten Gage zeitanteilig zu berechnen (Ziff. 13.2 bleibt unberührt).
- 10.5 Der Filmschaffende hat auch nach Vertragsende unter Berücksichtigung seiner anderweitigen Verpflichtungen für Neu-, Nachaufnahmen oder Synchronisationsarbeiten zur Verfügung zu stehen. Der Filmschaffende erhält für Neu-

und Nachaufnahmen eine Vergütung, die aus der für die Vertragszeit vereinbarten Gage zeitanteilig zu berechnen ist.

- 10.6 Der Filmhersteller ist berechtigt, den Vertrag auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen, wenn der Filmschaffende bei Abschluss des Anstellungsvertrages wesentliche Umstände auf ausdrückliches Befragen verschwiegen, bzw. nicht angegeben hat, die er kannte oder kennen musste, und welche die Erfüllung der von ihm übernommenen vertraglichen Verpflichtungen gefährden oder unmöglich machen.
- 10.7 Erfolgt aufgrund der Bestimmungen dieses Vertrages eine Auflösung der Vertragsverhältnisse ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, so hat der Filmschaffende nur insoweit Anspruch auf die Gage, als sie der bisherigen Dienstleistung und dem Zeitanteil an der gesamten Vertragszeit entspricht.
Die dem Filmhersteller neben dem Anspruch auf Dienstleistung zustehenden sonstigen Ansprüche aus den Vertragsverhältnis bleiben unberührt.
- 10.8 Der Darsteller ist berechtigt, unter Verrechnung der zusätzlich fällig werdenden Arbeitgeberanteile bei einer befristeten Beschäftigung von weniger als einer Woche unter Anrechnung der Vorbereitungszeit
- | | |
|------------------------|--------|
| bei bis zu 2 Drehtagen | 3 Tage |
| bei bis zu 4 Drehtagen | 5 Tage |

als abrechnungsmässige Vertragszeit zu vereinbaren. Die gilt nicht, wenn der Darsteller anderweitig für diesen Zeitraum beschäftigt ist.

11 Gagen und Gagenzahlung

- 11.1 Die Gagen werden in einem gesondert kündbaren Gagentarifvertrag zum Manteltarifvertrag für Film - und Fernsehschaffende festgelegt und sind als Mindestgagen verbindlich.
- 11.2 Die Zahlung erfolgt bei Tagesgagen nach Drehschluss, spätestens am darauf folgenden Werktag (ausgenommen Sonnabend, Sonn- und Feiertag). Bei Wochen- und Monatsgagen erfolgt die Zahlung jeweils am letzten Tag des Abrechnungszeitraums. Ist bei Pauschalgagen keine einzelvertragliche Regelung erfolgt, gilt folgende Zahlungsweise: 1/3 bei Vertragsbeginn, 1/3 in der Vertragsmitte, 1/3 bei Vertragsende. Im Abrechnungszeitraum anfallende Zuschläge sind mit der nächstfolgenden Gagenzahlung abzurechnen.
- 11.3 Die Beendigung von auf Produktionsdauer befristeten Verträgen muss mindesten sieben Kalendertage vorher bekanntgegeben werden. Erfolgt dies nicht, so ist von Bekanntgabe der Beendigung des Vertrages an die Gage zeitanteilig noch 7 Kalendertage zu bezahlen.
- 11.4 Der Filmschaffende soll mit Arbeitsaufnahme, spätestens aber zum Abrechnungstermin, seine Steuer- und Versicherungskarte dem Filmhersteller zur Verfügung stellen.

12 Auslagen, Spesenvergütung und Reisekosten für Dienstreisen, Vergütung für An- und Abreise

12.1 Dienstreisen

Eine Dienstreise liegt vor, wenn ein Filmschaffender auf Anordnung oder mit Genehmigung des Filmherstellers oder eines Beauftragten sich zur Ausübung dienstlicher Aufgaben an einen anderen Ort begibt.
Der Filmschaffende hat Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten und der durch die Dienstreise entstehenden Mehrkosten. Die tatsächlich aufgewendete Reisezeit wird wie normale Arbeitszeit ohne Zuschläge vergütet. Die gilt auch für Dienstreisen an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen.
Der Filmschaffende ist hinsichtlich der Wahl des Verkehrsmittels an die Weisungen der Produktionsfirma gebunden.

12.2 Reisekostenvergütung

Die zu vergütenden Reisekosten bestehen aus

- Fahrtkosten
- Tagegeld
- Übernachungskosten
- Nebenkosten

a) Inlandsreisen

Als Fahrtkosten werden nur die tatsächlichen Ausgaben gegen Vorlage der Belege erstattet.
Bei Flugreisen werden grundsätzlich die Kosten der Touristenklasse erstattet.

b) Die Mehraufwendungen für Verpflegung (Tagegeld) werden pauschal nach den jeweils gültigen steuerlichen Richtlinien erstattet.

c) Die **Kosten für die Übernachtung** werden pauschal ohne Nachweis Kosten in Höhe der jeweils gültigen steuerlichen Richtlinien erstattet, wenn eine Übernachtung erforderlich war. Sollten unvermeidbare höhere Übernachtungskosten entstehen, sind sie gegen entsprechenden Nachweis zu erstatten.

d) **Nebenkosten** sind alle Ausgaben, die aus dienstlichen Gründen während der Dienstreise entstanden sind und nicht zu den Fahrt-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten zählen. Die Auslagen sind zu belegen.

12.3 **Auslandsreisen**

Als Fahrtkosten werden nur die tatsächlichen Ausgaben gegen Vorlage der Belege erstattet.

Bei Flugreisen werden grundsätzlich die Kosten der Touristenklasse erstattet.

Schiffspassagen unterliegen einer gesonderten Vereinbarung.

Grundsätzlich sind über Art, Umfang und Höhe der erstattungspflichtigen Tage- und Übernachtungsgelder vor Antritt der Reise von Fall zu Fall gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

12.4 **Reisezeitbezahlung**

Reist der Film-/Fernseherschaffende zur Aufnahme seiner Beschäftigung an einen anderen Ort als den Geschäftssitz des Herstellers, so werden die Zeit für An- und Abreise von bzw. zu seinem Wohnsitz wie Arbeitszeit vergütet, jedoch ohne jegliche Zuschläge. Diese Regelung gilt nur, wenn der ständige Wohnsitz des Beschäftigten im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages liegt. Sie gilt nicht für Darsteller.

Ausserdem werden die tatsächlichen Aufwendungen für Eisenbahn- bzw. Flugzeuge vergütet. Ferner wird eine Reisekostenvergütung gemäss 12.2b und 12.2d vorgenommen.

Ziffer 12.4 Satz 1 gilt nicht für die tägliche An- und Abfahrt vom Wohnsitz zum Arbeitsort, wenn der Arbeitsort innerhalb der Wohnortsgrenzen bzw. bis 20km ausserhalb liegt. Die besonderen Bestimmungen für Kleindarsteller bleiben unberührt.

13 **Verhinderung des Filmschaffenden**

13.1 Ist der Filmschaffende am pünktlichen Erscheinen oder an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so hat er dies dem Filmhersteller unter Angabe der Gründe und unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen.

Der Filmhersteller hat das Recht der Nachprüfung. Im Krankheitsfall ist der Filmhersteller berechtigt, Filmschaffende, die Angestellte im Sinne AVG §3 sind, durch einen von ihm beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen, sofern der Filmschaffende kein Zeugnis eines Vertrauensarztes einer Krankenversicherung beibringt.

Gegebenenfalls hat sich der als Angestellter geltende Filmschaffende der Untersuchung durch einen von der Ausfallversicherung des Filmherstellers bestimmten Vertrauensarzt zu unterziehen. In diesem Falle entbindet der Filmschaffende den hinzugezogenen Vertrauensarzt der Ausfallversicherung des Filmherstellers notwendigerweise in Bezug auf Angaben über die Dauer der Krankheit und die sich daraus ergebende Arbeitsunfähigkeit von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Filmhersteller.

Für alle Filmschaffenden, die gewerbliche Arbeitnehmer im Sinne des Lohnfortzahlungsgesetzes sind, gelten ausschliesslich die Bestimmungen des Lohnfortzahlungsgesetzes.

13.2 Im Falle der Verhinderung des Filmschaffenden hat der Filmhersteller das Recht, die Dienste des Filmschaffenden für eine Zeit, die derjenigen der Verhinderung entspricht, länger zu den vertraglichen Bedingungen in Anspruch zu nehmen, es sei denn, der Grund der Verhinderung ist höhere Gewalt.

13.3 Bei Verhinderung des Beschäftigten durch Krankheit oder Unfall ohne sein Verschulden wird die Vergütung gem. §3 Abs.1 Entgeltfortzahlungsgesetz für die Dauer von 6 Wochen, längstens bis zum Vertragsende fortgezahlt. Die ärztliche Bescheinigung der Krankmeldung kann von ersten Tag an verlangt werden. Soweit der Produzent Beiträge zu einer aufgrund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung oder einen Zuschuss gemäss §405 RVO leistet, werden die Leistungen der Versicherung für den Fortzahlungszeitraum auf Ansprüche nach Satz 1 angerechnet.

13.4 Bei Verhinderung des Beschäftigten aus anderen, in seiner Person liegenden Gründen ohne sein Verschulden wird die Vergütung nach Massgabe des §616 BGB fortgezahlt, wobei als verhältnismässig nicht erhebliche Zeit im Sinne des §616 BGB gelten:

bei Verpflichtungen
bis zu 7 Kalendertagen 2 Tage
bei längerer Verpflichtung 4 Tage.

- 13.5 Stehen dem Beschäftigten aufgrund der Verhinderung Ansprüche wegen des Verdienstausfalls gegen Dritte zu, so hat er diese Ansprüche in Höhe der vom Produzenten für die Ausfallzeit zu erbringenden Leistung an diesen abzutreten.
- 14 Urlaub**
- 14.1 Urlaub ist grundsätzlich innerhalb der Vertragszeit zusammenhängend zu gewähren und zu genehmigen. Sofern die Tätigkeit endet, ohne dass der Urlaub durchgeführt werden konnte, wird er abgegolten. Eine pauschale Abgeltung mit der Wochengage ist unzulässig, sie hat gesondert zu erfolgen.
- 14.2 Dem Filmschaffenden stehen pro 7 zusammenhängender Tage der Vertragszeit ein halber Urlaubstag zu. Bei der Anrechnung von Bruchteilen von Urlaubstagen gilt die Regelung des Bundesurlaubsgesetzes. (Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens 1/2 Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.)
- 14.3 Die Höhe des für die Urlaubstage zu zahlenden Urlaubsentgeltes berechnet sich nach der gegebenenfalls unmittelbaren oder umgerechneten Tagesgage.
- 14.4 Eine Abgeltung des Urlaubs durch Zahlung statt bezahlter Freizeit ist nur statthaft, wenn die Tätigkeit endet, ohne dass der Urlaub gewährt werden konnte. Die Höhe der Urlaubsabgeltung entspricht dem entgangenen Urlaubsentgelt.
- 14.5 Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit die vorstehenden nicht günstiger für den Filmschaffenden sind.
- 15 Abweichende gesetzliche Bestimmungen**
- 15.1 Soweit einzelne Bestimmungen dieses Tarifvertrages zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere für bestimmte Arbeitnehmergruppen (z.B. Jugendliche, Schwerbeschädigte), entgegenstehen, gelten diese, ohne dass die übrigen Bestimmungen des Tarifvertrages hierdurch berührt werden.
- 16 Verjährung**
- 16.1 Für die Verjährung von Ansprüchen des Vertragspartners gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit es sich um Ansprüche auf Zuschläge zu Gagen (Ziff.5) handelt, hat der Filmschaffende diese gegenüber dem Filmhersteller innerhalb von 3 Monaten schriftlich geltend zu machen, andernfalls verfallen sie. Diese Frist ist gehemmt, solange der Filmschaffende an der Geltendmachung der Ansprüche gehindert ist.
- 17 Besitzstandwahrung**
- 17.1 Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages bestehende, für den Filmschaffenden günstigere Bestimmungen in Einzelverträgen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.
- 18 Vertragsrecht und Gerichtsstand**
- 18.1 Für die Anwendung und Auslegung des Beschäftigungsvertrages gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis ist Berlin, Hamburg oder München nach Massgabe des Sitzes oder Wohnsitzes des Beklagten innerhalb des örtlichen zuständigen oder des ihm örtlich nächstliegenden dieser Gerichte.
Differenzen über die Auslegung des Tarifvertrages, die die Filmschaffenden mit den Filmherstellern haben, dürfen nicht zu ihrer beruflichen oder persönlichen Nachteilen führen.
- 19 Beginn und Beendigung des Tarifvertrages**
- 19.1 Der Tarifvertrag tritt am 01.01.1996 in Kraft. Für Verträge, die vor dem 01.07.1996 auf der Grundlage des Ergänzungstarifvertrages vom 29.07.1993/05.10.1993 abgeschlossen worden sind, gilt dieser bis zum 30.06.1996. Er ist frühestens zum 31.12.1997 mit einer Frist von drei Monaten kündbar.
- 19.2 Im Falle der Beendigung des Tarifvertrages durch Kündigung bleiben seine Bestimmungen unabdingbar solange in Kraft, bis ein Tarifpartner dem anderen schriftlich mitteilt, dass er die Verhandlungen über einen Tarifvertrag nicht aufnehmen oder fortsetzen wird.
- 19.3 Die Vertragsschliessenden werden innerhalb von 6 Wochen nach Kündigung über den Abschluss eines neuen Tarifvertrages in Verhandlungen eintreten.

- 19.4 Die Vertragsschliessenden streben die Allgemeinverbindlichkeitserklärung dieses Tarifvertrages durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung an.

II. Gagentarifvertrag (gültig ab 01.05.2000)

1 Geltungsbereich

1.1 Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1.2 Sachlich

Für die nicht öffentlich-rechtlich organisierten Betriebe zur Herstellung von Filmen.

1.2.1 Dieser Gagentarifvertrag gilt nicht für Werbefilme.

1.3 Persönlich

Für alle Film- und Fernsehschaffenden (Angestellte und gewerbliche Arbeitnehmer).

Film- und Fernsehschaffende im Sinne dieses Tarifvertrages sind:

Architekten (Szenenbildner), Ateliere Sekretärinnen (Skript), Aufnahmeleiter, Ballettmeister, Continuities, Cutter, Darsteller (Schauspieler, Sänger, Tänzer), Filmgeschäftsführer, Filmkassierer, Fotografen, Geräuschemacher, Gewandmeister, Kameramänner, Kostümberater, Maskenbildner, Produktionsfahrer, Produktionsleiter, Produktionsekretärinnen, Regisseure, Requisiteure, Special Effect Men, Tonmeister, sowie Assistenten vorgenannter Sparten und Filmschaffende in ähnlichen, mit der Herstellung von Filmen unmittelbar im Zusammenhang stehenden Beschäftigungsverhältnissen.

1.3.1 Ausgenommen sind Film- und Fernsehschaffende, die **ausschliesslich mit Synchronarbeiten** beschäftigt werden.

2 Wochengage

2.1 Die Wochengage gilt die im Manteltarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende unter TZ 5.2 vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit ab.

3 aufgehoben

4 Gagenhöhe

4.1 Die in der Gagentabelle Ziffer 5 angegebenen Tages- und Wochengagen sind Mindestgagen, die für die unter den persönlichen Geltungsbereich Fallenden nicht unterschritten werden dürfen.

5 Gagen-Tabelle

Berufsbezeichnung	Wochengage ab 01.01.2001
Regie-Assistenz	1.094,16 €
Produktionsleitung	1.456,67 €
Produktionsassistent	1.028,21 €
1. Aufnahmeleitung	993,44 €
2. Aufnahmeleitung	776,14 €
Filmgeschäftsführung m. Kasse	935,66 €
Produktionssekretariat	697,91 €
Atelier-Sekretariat / Skript	697,91 €
Continuity	879,93 €
Produktionsfahrer (Prod.erfahrung)	553,22 €
Kamera	2.362,17 €
Kameraassistent	1.087,52 €
2. Kameraassistent (Materialass.)	776,14 €
Schnitt	1.128,42 €
1. Schnitt-Assistenz	692,80 €
2. Schnitt-Assistenz	597,19 €
Aussen-Requisite	993,44 €
Innen-Requisite	872,26 €
Kostümbild	1.208,18 €
Kostümbild-Assistenz	847,72 €
Kostümberater	1.039,46 €
Garderobe / Gewand	828,80 €
Maske	1.039,46 €
Ton	1.230,17 €
Ton-Assistenz	878,91 €
Szenenbild	1.275,67 €
Szenenbild-Assistenz	908,05 €

Berufsbezeichnung	Tagesgage ab 01.01.2001
Standfoto	170,77 €
Tänzer (bei Sololeistung + 50%)	191,22 €

6 Andere Film- und Fernsehschaffende

- 6.1 Für alle im persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages für Film - und Fernsehschaffende unter Ziffer 1.3 genannten Berufe, die in der vorstehenden Gagentabelle (Ziffer 5) nicht enthalten sind, werden die Gagen auf der Basis der manteltarifvertraglichen Bedingungen des Tarifvertrages frei ausgehandelt.

7 Geltungsdauer

- 7.1 Der Tarifvertrag tritt am 01.05.200 in Kraft. Er ist mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31.12.2001, kündbar. Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben oder gegen Empfangsquittung erfolgen.
- 7.2 Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein Jah r.
- 7.3 Nach erfolgter Kündigung bleiben die Vertragsbestimmungen bis zum Abschluss eines neuen Vertrages in Kraft oder bis eine der Vertragsparteien die Verhandlungen für gescheitert erklärt.
- 7.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach einer Kündigung innerhalb von sechs Wochen Verhandlungen über einen Neuabschluss aufzunehmen.
- 7.5 Die Vertragsabschliessenden streben die Allgemeinverbindlicherklärung dieses Tarifvertrages durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung an.

III. Tarifvertrag für Kleindarsteller (gültig ab 01.05.2000)

1 Geltungsbereich

- 1.1 Kleindarsteller gelten als Film- und Fernsehschaffende im Sinne dieses Tarifvertrages.
- 1.2 Kleindarsteller sind Film- und Fernsehschaffende, deren darstellerische Mitwirkung die filmische Handlung nicht wesentlich trägt und die ihr kein eigenpersönliches Gepräge gibt.

2 Allgemeine Regelungen

- 2.1 Kleindarsteller-Engagements können durch Beauftragte einer Filmproduktion mündlich (z.B. telefonisch) abgeschlossen werden. Auf eine schriftliche Bestätigung kann verzichtet werden.
- 2.2 Kleindarsteller haben bei Verlegung des Beginns der Vertragsdauer Anspruch auf das vereinbarte Honorar, wenn ihnen die Verlegung nicht mindestens 24 Stunden vor vereinbarter Arbeitsaufnahme bekanntgegeben wird.
- 2.3 Für Kleindarsteller, die zu Aufnahmen ausserhalb des Bereichs öffentlicher Verkehrsmittel verpflichtet werden, gilt die Zeit der An- und Abreise vom Endpunkt öffentlicher Verkehrsmittel zum bzw. vom Aufnahmeort als Arbeitszeit.
- 2.4 Sofern bei Beendigung der Dreharbeiten öffentliche Verkehrsmittel die Heimfahrt nicht ermöglichen, hat der Filmhersteller auf seine Kosten für die Heimbeförderung der Kleindarsteller zu sorgen.
- 2.5 Wird nach Beendigung der normalen Arbeitszeit durch Abschminken, Kostümbgabe oder Gagenzahlung ohne Verschulden des Kleindarstellers eine weitere Stunde überschritten, so ist jede weitere angefangene Stunde als Mehrarbeit zu vergüten.

3 Produktionsdelegierter

- 3.1 Werden an einem Aufnahmetag mehr als fünfzig Kleindarsteller zugleich beschäftigt, so ist zusätzlich ein Kleindarsteller als "Produktionsdelegierter" einzusetzen. Der Produktionsdelegierte ist Vertrauensmann der Kleindarsteller im Auftrag der vertragsschliessenden Gewerkschaften. Er ist beauftragt, den ordnungsgemässen Arbeitsablauf zwischen Produktion und Kleindarstellern zu gewährleisten und bei der Abrechnung mitzuhelfen.
- 3.2 Der Produktionsdelegierte ist von der Tätigkeit als Kleindarsteller freigestellt. Als Vergütung erhält er die gleiche Gage, die dem höchstbezahlten Kleindarsteller - einschliesslich eventueller Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit gemäss TZ 5.3 - zusteht.
- 3.3 Zuschläge und Sondervergütungen nach TZ 5 und 6 bleiben hierbei ausser acht.

4 Gagenregelungen

- 4.1 Der Kleindarsteller erhält je achteinhalbstündigem Einsatztag, unabhängig davon, ob er in eigener oder von der Produktion gestellter Kleidung auftritt, eine Tagesgage in Höhe von 84,36 € (ab 1.1.2001: 86,92 €). Beträgt der Einsatz lediglich bis zu 6,5 Stunden, so erhält der Kleindarsteller je sechseinhalbstündigem Einsatztag, unabhängig davon, ob er in eigener oder von der Produktion gestellter Kleidung auftritt, eine Tagesgage in Höhe von 63,40 € (ab 1.1.2001: 65,45 €).
- 4.2 Mit der Tagesgage sind alle Leistungen des Kleindarstellers abgegolten, die er innerhalb der Filmhandlung nach Weisung der Regie erbringen muss, soweit sie für den Spielverlauf erforderlich sind und über den Rahmen der allgemeinen Mitwirkung von Kleindarstellern nicht hinausgehen.
- 4.3 Den Weisungen der Produktion hinsichtlich seiner Kleidung, eventuell verlangtem Zubehör und seiner Mitwirkung im Film hat der Kleindarsteller Folge zu leisten.
- 4.4 Bei Kleindarstellern dürfen Pauschalagen bis zu einer Woche die tarifvertraglich vereinbarten Tagesgagen nicht unterschreiten. Bei Ausschliesslichkeitsverpflichtung von Kleindarstellern ab einer Woche gegen Tagesgage besteht Anspruch auf mindestens vier Tagesgagen pro Woche.
- 4.5 Die Honorarabrechnung für Kleindarsteller erfolgt entweder über Gagenschein - wobei die einbehaltene Lohnsteuer und eventuelle Sozialabgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen bescheinigt werden - oder aufgrund einer Gagenliste. Wird aufgrund einer Gagenliste abgerechnet, so trägt der Arbeitgeber die Lohnsteuer (Lohnsteuer - Pauschalisierung).

4.6 Der Filmhersteller ist verpflichtet, dem Kleindarsteller täglich seine Gage auszuzahlen. Die Auszahlung soll grundsätzlich am Drehort erfolgen.

5 Zuschläge

5.1 Für besondere Aufwendungen und Leistungen des Kleindarstellers sind zur Tagesgage Zuschläge zu zahlen.

5.1.1 Bei Mitwirkung in eigener gepflegter Gesellschaftskleidung, z.B. Gehrock, Cutaway, Frack, Stresemann, Abendkleid, Cocktailkleid, Pelzmantel, Pelzstola. DM 45,- / 23,01 €

5.1.2 Wenn sich der Kleindarsteller in einer nicht der Jahreszeit entsprechenden Kleidung länger als nur vorübergehend im Freien aufhalten muss. DM 60,- / 30,68 €

5.1.3 Werden vom Kleindarsteller über die in TZ 1.2 (persönlicher Geltungsbereich) bezeichneten Aufgaben hinaus eigenpersönliche Leistungen verlangt, wie z.B. Einzeldarstellung besonderer Typen oder Charaktere, kleine Sprechrollen u.ä. DM 70,- / 35,79 €

5.2 Werden bei Dreharbeiten oder Proben eigene Sachen des Kleindarstellers beschmutzt oder beschädigt, so haftet der Filmhersteller für den Schaden.

5.3 Mehrarbeitszuschläge über die vereinbarte Arbeitszeit gemäss TZ 4.1 hinaus wie Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge richten sich nach dem Manteltarifvertrag, TZ 5.4-5.7.

6 Sondervergütungen

6.1 Wird ein Kleindarsteller namentlich aufgefordert, sich für eine eventuelle Engagementsverpflichtung persönlich vorzustellen, so erhält er - unabhängig davon, ob ein Engagement zustande kommt oder nicht - eine Aufwandsentschädigung von 15,34 €

6.2 Wird ein engagierter Kleindarsteller an einem Tag vor Beginn der Dreharbeiten gesondert zur Einkleidung oder Kostümprobe an den Drehort oder einen anderen Ort bestellt, so erhält er eine Aufwandsentschädigung von 15,34 €

7 Pauschalbesteuerung

Bei Pauschalbesteuerung von Kleindarstellern nach Finanzamtslisten reduzieren sich die Gagen der TZ 4 bis einschliesslich 5.3.1 um jeweils 20%.

8 Geltungsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 2000 in Kraft. Er kann nur gemeinsam mit dem Manteltarifvertrag oder dem Gagentarifvertrag gekündigt werden. Im übrigen gilt TZ 7 des Gagentarifvertrages.